

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach
(BGS/EWS)
Vom**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8. 3. 2016 (GVBl. S. 36) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

§ 1

(1) § 6 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

1. je m² Grundstücksfläche 2,40 €,
2. je m² Geschossfläche 6,97 €.“

(2) Nach § 6 Absatz 2 der Satzung wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund einer Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 1.1.2016 in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister